

Schulträgerausschuss:

23.04.2018

Tagesordnungspunkt: 14

Änderung der Sportförderrichtlinie des
Westerwaldkreises

Vorlage-Nr.:

0584/IX/2

Sachlage:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 08.12.2017 einstimmig beschlossen, dass die Richtlinie zur Sportförderung des Westerwaldkreises vom 21.11.2016 insoweit geändert werden soll, dass der Westerwaldkreis im Rahmen der Sportförderung die Modernisierung von Sportplatzbeleuchtungen durch Umrüstung auf moderne und energiesparende Beleuchtung in den Westerwälder Gemeinden fördern kann. Dafür sollten die Richtlinien der Sportförderung so geändert werden, dass eine Umrüstung der Flutlichtanlagen auf Energiespar- oder LED-Lampen mit einem Zuschuss von bis zu 10.000 € pro Maßnahme gefördert werden können. Antragssteller können Gemeinden oder Sportvereine sein. Dafür wurde der Haushaltsansatz der Sportförderung für das Haushaltsjahr 2018 um 100.000 € in der Kreistagsitzung vom 08.12.2017 erhöht.

Des Weiteren beschloss der Kreistag in der o.g. Sitzung einstimmig, dass die Kreisverwaltung prüfen möge, wie die Förderung für das Aufstellen von sogenannten Outdoor-Fitnessgeräten in die Sportförderrichtlinie des Kreises aufgenommen werden und wie ein entsprechender Fördersatz aussehen könne. Das Ergebnis solle dem Fachausschuss und dem Kreistag vorgestellt werden.

Unter der Ziffer IV. wird den o.g. Beschlüssen des Kreistags vom 08.12.2017 entsprochen.

Für die Outdoor-Fitnessgeräte wurde der Begriff "generationsübergreifende Sportfunktionsanlagen (Bewegungsparcours im Freien)" entsprechend der Bezeichnung in Ziffer 2.1 der VV Sportanlagenförderung des Landes gewählt. Da für die Outdoor-Fitnessgeräte keine zusätzlichen Mittel in den Haushalt eingestellt wurden, erfolgt die Deckung über die allgemeinen für Zwecke der Sportförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Darüber hinaus wird in der geänderten Sportstättenrichtlinie nunmehr bereits zu Beginn der Richtlinie festgelegt, dass eine Förderung lediglich im Rahmen der im Haushalt des Westerwaldkreises zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird. Darüber hinaus wird eingangs bereits klargestellt, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht. Diese bisher unter III. der Richtlinie zu findenden Regelungen sind daher aufgrund der Wiederholung zu streichen.

Ferner wird nunmehr klargestellt, dass die Förderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzie-

rung gewährt wird (vgl. unter Ziff. III. und IV).

Unter Ziff. V. werden nunmehr die Regelungen zu den Voraussetzungen einer Förderung sowie die Regelungen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren nach den Ziff. III und IV aufgeführt.

Des Weiteren soll in der Richtlinie unter V. Nr. 1 lit. f) festgehalten werden, dass die Förderung nur dann gewährt werden kann, wenn die Ausführung der Maßnahmen und Anlagen den jeweiligen europarechtlichen und nationalen Schutznormen entspricht, was nochmals im Rahmen des Antrags von dem Zuschussempfänger bestätigt werden muss.

Ein Erfordernis stellt sich auch im Hinblick darauf, dass die Mehrfachförderung einer Maßnahme durch eine unzulässige Aufteilung einer Maßnahme in selbständig abgrenzbare Teilvorhaben ausgeschlossen sein soll, um eine möglichst gerechte Verteilung der Fördermittel gewährleisten zu können.

Zudem wurde unter V. Nr. 2 lit. g der Satz 2 eingefügt, in dem die Zweckbindungsfrist für Anlagen gemäß IV. auf 5 Jahre und der Abschreibungssatz auf 20 % angepasst wurde. Die Änderungen zu Ziff. IV. und V. sollen rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten, um so zu gewährleisten, dass bereits eingegangene Anträge für Maßnahmen nicht von vornherein ausgeschlossen sind.

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport und der Schulträgersausschuss** empfehlen dem Kreisausschuss, die Änderung der Sportförderrichtlinie des Westerwaldkreises in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

Der **Kreisausschuss** beschließt die Änderung der Sportförderrichtlinie des Westerwaldkreises in der beiliegenden Fassung.